

# RS Vwgh 2010/6/24 2010/15/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2010

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §19 Abs1;

1. BAO § 19 heute
2. BAO § 19 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

### Rechtssatz

Die Abgabenschuld geht auf den Gesamtrechtsnachfolger dann über, wenn der Abgabensanspruch vor dem die Gesamtrechtsnachfolge bewirkenden Ereignis (z.B. Tod) entstanden ist. Nach dem Tod des Erblassers ist ein Bescheid über eine in dessen Person entstandene Abgabenschuld vor der Einantwortung an die Verlassenschaft, nach der Einantwortung an die Erben als Rechtsnachfolger zu richten (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1989, 88/16/0050). Die Abgabenschuld geht auf den Gesamtrechtsnachfolger dann über, wenn der Abgabensanspruch vor dem die Gesamtrechtsnachfolge bewirkenden Ereignis (z.B. Tod) entstanden ist. Nach dem Tod des Erblassers ist ein Bescheid über eine in dessen Person entstandene Abgabenschuld vor der Einantwortung an die Verlassenschaft, nach der Einantwortung an die Erben als Rechtsnachfolger zu richten vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1989, 88/16/0050).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010150096.X01

### Im RIS seit

19.11.2010

### Zuletzt aktualisiert am

20.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)